

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 36 (1944)
Heft: 3

Artikel: Die eidgenössische Altersversicherung kommt
Autor: Bratschi, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 3

März 1944

36. Jahrgang

Die eidgenössische Altersversicherung kommt.

Von Robert Bratschi.

I.

Die Arbeiten über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung sind noch im Stadium der Vorbereitungen. Sie beginnen aber doch langsam soweit Form und Gestalt anzunehmen, dass ein Zwischenbericht über ihren Stand angezeigt erscheint. Ein solcher Bericht ist vom Verfasser dieses Artikels an der letzten Sitzung des Gewerkschaftsausschusses erstattet worden. Es dürfte angemessen sein, die kurze Uebersicht auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Im letzten Jahre waren die Auskünfte, die von massgebender Stelle im Bundeshaus erhältlich waren, noch recht ungünstig. Es schien wenig Geneigtheit vorhanden zu sein, die Arbeiten rasch an die Hand nehmen zu wollen. Man war im Gegenteil mehr der Ansicht, die entscheidenden Vorbereitungen seien bis nach dem Kriege zu verschieben, um sich dann nach Massgabe der damaligen Situation so oder anders entscheiden zu können.

Im November des letzten Jahres gelangte das Eidgenössische Amt für Sozialversicherung mit einem Zirkular an die Kantone und Wirtschaftsverbände, in welchem der Ausbau der Altersfürsorge zur Diskussion gestellt wurde. Dieser Ausbau ist an sich notwendig und daher begrüssenswert. Es ist zu wünschen, dass einerseits der Kreis der Personen, die in den Genuss der Fürsorge gelangen, erweitert wird und dass andererseits die Beträge der Fürsorge entsprechend der eingetretenen Aenderungen in bezug auf die Kosten der Lebenshaltung erhöht werden.

In diesem Zirkular wurde über die Möglichkeit der Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung aber

ein so pessimistischer Standpunkt vertreten, dass der Widerspruch nicht ausbleiben konnte. Er machte sich natürlich in erster Linie in den Kreisen geltend, die seit langer Zeit für die Altersversicherung eintreten. So haben der Gewerkschaftsbund, der Föderativverband und die Vereinigung der Angestelltenverbände einerseits die geplante Erweiterung der Fürsorge allerdings lebhaft begrüsst, andererseits aber ebenso scharf gegen eine Verzögerung in der Einführung der Altersversicherung Stellung genommen.

Die auffällige Zurückhaltung der zuständigen Stellen des Bundeshauses war auch im Widerspruch mit der Bewegung, die sich im ganzen Volk immer deutlicher abzeichnete und ihren Niederschlag unter anderm auch in kantonalen Parlamenten fand. Nachdem die Parlamente von Genf und Neuenburg schon früher mit Initiativen an den Bund gelangt waren, folgten im letzten Jahre auch die Kantone Bern und Aargau. Die vier Kantone, unter Zuzug von Zürich, machten im Dezember auch einen gemeinsamen Vorstoss beim Bundesrat.

Man erkannte in den Kantonen immer deutlicher das dringende Bedürfnis nach der Verwirklichung der Versicherung, musste aber gleichzeitig feststellen, dass eine befriedigende Lösung nur auf eidgenössischem Boden möglich ist.

Durch Kundgebungen verschiedener Art kam der feste Wille des Volkes, rasch zu einer eidgenössischen Altersversicherung zu gelangen, immer deutlicher zum Ausdruck. Die Presse fast aller Schattierungen machte sich auch in vermehrtem Masse zum Wortführer der Volksstimmung.

Am Ende des Jahres kam der Umschwung vom mehr negativ Zurückhaltenden zum Positiven auch im Bundeshaus zum Durchbruch. In seiner Neujahrsrede erklärte der neue Bundespräsident die Altersversicherung als das wichtigste soziale Postulat, dessen Verwirklichung nicht mehr verzögert werden solle. In einer späteren Rede sprach der gleiche Magistrat von einem mächtigen Sehnen des Volkes nach der Altersversicherung.

Diesen Aeusserungen kommt deshalb noch erhöhte Bedeutung zu, weil der derzeitige Bundespräsident dem Departement vorsteht, das sich mit den Arbeiten der Altersversicherung zu befassen hat. Man darf also annehmen, dass es nun wirklich vorwärts gehen wird.

Am 8. Februar 1944 erschien die Botschaft des Bundesrates, in welcher zu den beiden Standesinitiativen von Bern und Aargau Stellung genommen wird. Die Stellungnahme ist positiv. Der Antrag des Bundesrates lautet:

Auf die Initiativen des Kantons Bern (vom 4. Juni 1943) und des Kantons Aargau (vom 24. September 1943) wird eingetreten, und es wird der Bundesrat beauftragt, einen Entwurf zu einem Gesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vorzulegen.

Die Kommissionen der beiden eidgenössischen Räte haben den bundesrätlichen Antrag Anfang März behandelt und einstimmig gutgeheissen. Es besteht kein Zweifel, dass die Räte selbst den vorberatenden Behörden folgen werden.

In der bundesrätlichen Botschaft wird folgendes weitere Vorgehen in Aussicht genommen:

Es soll sofort eine kleine Expertenkommission eingesetzt werden, der die Aufgabe zufallen wird, die Grundlagen für den zu erstellenden Gesetzesentwurf zu schaffen. Der Entwurf wird später zur Vernehmlassung den Kantonen und Wirtschaftsverbänden vorgelegt, um dann den eidgenössischen Räten zum Entscheid unterbreitet zu werden.

Die von den Gewerkschaften unterstützte Volksinitiative und die beiden Initiativen der Kantone Genf und Neuenburg enthalten im Gegensatz zu den Initiativen von Bern und Aargau, die einfach die Verwirklichung der Versicherung verlangen, ganz bestimmte materielle Forderungen. Sie können den eidgenössischen Räten daher erst vorgelegt werden, wenn im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Gesetzes die entsprechenden Fragen abgeklärt sind. Es handelt sich besonders um die Finanzierung der Versicherung und um die Frage, wer Träger des Versicherungswerkes sein soll. Kann im Rahmen der bestehenden Verfassungsbestimmung ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, der die Initianten befriedigt, so ist damit zu rechnen, dass die Volksinitiative zurückgezogen wird. Ueber kantonale Initiativen gibt es keine Volksabstimmungen. Sie werden in den eidgenössischen Räten wie Motionen behandelt.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Altersversicherung steht eine Auseinandersetzung mit der von katholischer Seite eingereichten Initiative betreffend den Familienschutz.

Es ist selbstverständlich, dass die Gewerkschaften für den Schutz der Familie sind. Ihre ganze Arbeit wirkt sich in diesem Sinne aus. Der beste wirtschaftliche Schutz der Familie besteht in der Sicherung des Arbeitsplatzes, in der Gewährung genügender Löhne, in der vernünftigen Gestaltung der Arbeitszeit und der Einräumung bezahlter Ferien, in der Versicherung gegen die Folgen von Unfall und Krankheit, im Ausbau des Mütterschutzes und, nicht zuletzt, in der Schaffung einer umfassenden Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung.

Das alles sind alte Postulate der Gewerkschaften. Es ist selbstverständlich, dass wir auch weiterhin für diese und andere Forderungen, deren Verwirklichung die Familie sichern kann, mit Nachdruck eintreten werden. Lieber wäre uns allerdings gewesen, wenn die Forderung nach dem Schutz der Familie nicht durch eine Initiative gewissermassen « patentiert » und damit doch weitgehend zu einer parteipolitischen Angelegenheit gestempelt worden wäre.

Wenn eine Verständigung zwischen den Freunden der Alters-

versicherung und den Befürwortern der besondern Familienschutz-Initiative erzielt werden kann, so ist das zu begrüßen. Es wäre rein destruktive Politik, die Bestrebungen jeder der zwei eingereichten Initiativen am Widerstand der andern scheitern zu lassen. Voraussetzung der begrüßenswerten Verständigung ist aber der Verzicht darauf, ein Lohnsystem in der Bundesverfassung verankern zu wollen, von dem die Gewerkschaften die Ueberzeugung haben, dass es unter den bestehenden Verhältnissen sich in der Endwirkung gegen den Arbeiter und damit auch gegen dessen Familie kehren muss.

Die Abklärung über die Familienschutz-Initiative wird wahrscheinlich rasch durchgeführt werden müssen, damit die Behörden wissen, ob und was von den darin enthaltenen Gedanken im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Altersversicherung zu berücksichtigen ist.

II.

Wie soll die Versicherung aussehen?

Mit dieser wichtigen Frage haben sich in letzter Zeit sowohl das Komitee, das die bekannte Volksinitiative vertritt, als auch eine vom Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei eingesetzte Kommission intensiv befasst. Auf beiden Seiten wirkten versicherungstechnisch geschulte Kräfte mit.

Das Initiativkomitee hat im letzten Herbst mit Unterstützung von Herrn Dr. Nabholz die bekannte Broschüre «Gesichertes Alter» herausgegeben. Sie vermittelt einen guten Ueberblick über das ganze Problem. Die oben erwähnte Kommission hat unter Mitwirkung des Leiters der baselstädtischen Altersversicherung, Herr Dr. Fuchs, zuhanden der Leitungen des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei verschiedene Berichte ausgearbeitet.

Nach längeren Verhandlungen, die vom Geiste der Zusammenarbeit getragen waren, ist in allen Hauptpunkten eine Einigung erzielt worden. Das Initiativkomitee, dem neben zahlreichen andern wirtschaftlichen und politischen Organisationen auch der Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei angeschlossen sind, wird also innert kurzer Zeit mit seinen Vorschlägen an den Bundesrat gelangen können.

Die Vorschläge werden von der Ueberlegung ausgehen, die Versicherung auf der Grundlage der bestehenden Verfassungsbestimmungen zu verwirklichen. Dadurch tritt eine starke Vereinfachung ein. Statt eines neuen Verfassungsartikels, der obligatorisch der Volksabstimmung unterbreitet werden müsste und die Zustimmung der Mehrheit der Kantone und die Volksmehrheit finden muss, und des spätern Erlasses eines Gesetzes, braucht es nur das Ausführungsgesetz. Die Arbeit dazu kann sofort in Angriff genommen werden. Das Gesetz ist der Volksabstimmung nur zu unterbreiten, wenn ein Referendum zustande kommt. Im Falle

der Abstimmung braucht es nur eine Volksmehrheit und kein Ständemehr.

Ein grosses Versicherungswerk, wie die schweizerische Altersversicherung, muss auf dem *O b l i g a t o r i u m* beruhen. Es stellt sich aber die Frage, ob das Obligatorium grundsätzlich das ganze Volk (Volksversicherung), oder nur einen Teil davon (Klassenversicherung) erfassen soll.

Beim gegenwärtigen Stand der Arbeiten steht die Volksversicherung im Vordergrund. Nach dem bestehenden Verfassungsartikel, der voraussichtlich die Grundlage der Versicherung bleiben wird, werden Bund und Kantone bis zur Hälfte der Leistungen die Mittel aufzubringen haben. Ein Werk, bei dem der Staat so stark beteiligt ist, kann sich nicht nur auf einen Teil des Volkes beziehen. Seine Vorteile müssen grundsätzlich dem ganzen Volk zugute kommen. Praktisch heisst das, dass auch die Landwirtschaft und das Gewerbe einbezogen werden müssen.

Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass die Versicherung für alle Beteiligten gleich aussehen werde. Es ist im Gegenteil notwendig, dass das Werk anpassungsfähig genug bleibt, um der grossen Verschiedenartigkeit Rechnung zu tragen, die die Verhältnisse der verschiedenen in Betracht fallenden Gruppen unseres Volkes kennzeichnen.

Die *F i n a n z i e r u n g* muss auf der Grundlage einer Kombination zwischen Prämien der Versicherten und Leistungen von Bund und Kantonen gesucht werden.

Es wird immer deutlicher, dass ohne die Heranziehung der Lohnausgleichskassen keine befriedigende Lösung möglich ist. Wenn annähernd der ganze Ertrag der Lohnausgleichskassen für die Versicherung herangezogen werden kann, so ergibt sich eine Einnahme, die den Betrag von 150 Millionen Franken im Jahr übersteigen wird. Dazu kämen noch gewisse Prämienleistungen seitens der Landwirtschaft und des Gewerbes, die aber nicht sehr hoch sein werden.

Aus diesen Andeutungen geht hervor, wieviel im Maximum von Bund und Kantonen erwartet werden kann. Im bestehenden Verfassungsartikel wird vorgeschrieben, dass Bund und Kantone zusammen nicht mehr als die Hälfte der Gesamtleistung aufbringen dürfen, die das gesamte Versicherungswerk erfordert. Die untere Grenze dieser Leistung wird im Vollausbau der Versicherung also über 150 Millionen Franken liegen. Die Frage der Finanzierung ist noch nicht in vollem Umfange gelöst nach Massgabe der Vorschriften der Verfassung. Zurzeit stehen dem Bund zu diesem Zweck die Einnahmen aus der Besteuerung von Alkohol und Tabak zur Verfügung. Sie bringen aber weniger als die Hälfte dessen ein, was der Bund einmal leisten müssen. Es müssen also neue Finanzquellen erschlossen werden. Ueberdies werden die Kantone für die ihnen zufallenden Leistungen zu sorgen haben.

Die Fragen der Finanzierung durch Bund und Kantone können

also noch nicht als gelöst angesehen werden. Ihre Lösung dürfte indessen nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen.

Das Kernstück der Finanzierung auf Seite der versicherten Arbeitnehmer sind die Beiträge nach Massgabe der heutigen Lohnausgleichskassen. Auch gegenüber der Heranziehung dieser Gelder werden noch Bedenken geäussert. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, dass diese Mittel entsprechend dem Vollmachtenbeschluss des Bundesrates vom 7. Oktober 1941 ja für Zwecke der Arbeitsbeschaffung beansprucht werden. Das ist durchaus richtig. Indessen handelt es sich bei der Arbeitsbeschaffung um die Uebergangszeit vom Krieg zum Frieden. Mag die Periode der Unsicherheit auch länger dauern als heute noch vielfach angenommen wird, so kann es doch kein Dauerzustand sein. Der Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 und die Forderung, die Mittel der Lohnausgleichskassen für die Altersversicherung heranzuziehen, sind also durchaus miteinander zu vereinbaren. Es handelt sich nicht um eine gleichzeitige Beanspruchung der gleichen Mittel für verschiedene Zwecke; die Beanspruchung wird nicht nebeneinander, sondern nacheinander gefordert. Im Uebergangsstadium erfordert die Arbeitsbeschaffung möglicherweise einen Teil der Mittel. Später kommt dieser Verwendungszweck sicher in Wegfall. Auch diese Schwierigkeit sollte also überwunden werden können.

Bleibt die Frage, ob auch die Befürworter der Familienschutzinitiative Mittel der Lohnausgleichskassen in Anspruch nehmen wollen. Diese Frage ist noch nicht abgeklärt. Nach unserer Ansicht müssten neue Aufgaben des Schutzes der Familie, soweit sich die Oeffentlichkeit damit zu befassen haben wird, auf andere Weise finanziert werden.

Die Höhe der **V e r s i c h e r u n g s l e i s t u n g e n** hängt natürlich von den Mitteln ab, die zur Verfügung gestellt werden. Auch die eidgenössische Altersversicherung wird nicht mehr ausgeben können, als sie einnehmen wird.

Eines scheint heute schon klar zu sein: Die Leistung der eidgenössischen Altersversicherung muss einen Rechtsanspruch des Versicherten darstellen. Die Leistung kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden; sie kann auch verschieden hoch sein; der Versicherte muss aber Anspruch darauf haben. Es darf kein Almosen sein.

Die Leistung der Versicherung wird nicht so hoch sein können, dass sie die Anspruchsberechtigten von allen Sorgen befreit. Sie muss aber hoch genug sein, um ihren Zweck zu erfüllen. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung muss unsern Alten, Witwen und Waisen eine zuverlässige Grundlage für die Sicherung ihrer Existenz bieten. Bescheidene Ersparnisse und ergänzende Versicherungen sind nach wie vor notwendig. In vielen Fällen werden die Leistungen der Altersversicherung die Unterkunft der Eltern bei Söhnen und Töchtern sehr stark erleichtern. Der alte Vater und die alte Mutter werden willkommener sein als früher.

Die Altersversicherung bringt den notwendigen Zuschuss, der bis jetzt gefehlt, hat. So lässt sich das Problem auf natürlichste und einfachste Weise lösen.

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse kann die Rente nicht einheitlich sein. Nach welchen Gesichtspunkten soll sie abgestuft werden?

In der Schrift «Gesichertes Alter» wird eine Differenzierung nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen in Vorschlag gebracht. Die nähere Prüfung hat ergeben, dass dieser Weg nicht gangbar ist. Gründe der Gerechtigkeit in der Gestaltung der Rente und solche referendumspolitischer Natur führten dazu, eine andere Lösung zu suchen. Auf Vorschlag der vom Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei eingesetzten Kommission soll eine gewisse Differenzierung in Betracht gezogen werden, die auf die Höhe der versicherten Lohnsumme und auf die Dauer der Prämienleistung Rücksicht nimmt. Das Prinzip der Solidarität, auf dem das ganze Werk aufgebaut werden soll, darf dabei aber nicht etwa grundsätzlich verlassen werden.

Der Grundgedanke besteht darin, dass die Aufwendungen von Bund und Kantonen als eine Art Grundleistung allen Versicherten in ähnlicher Weise zugute kommen sollen. Der Arbeitgeberbeitrag soll für die Schaffung einer gleichmässigen Zusatzrente für alle an der Lohnersatzordnung Beteiligten Verwendung finden. Die eigene Prämie des Arbeitnehmers aber würde für eine nach Höhe und Dauer dieser Leistung gestaffelte zweite Zusatzrente verwendet.

Auf diese Weise könnten bei einer bescheidenen Differenzierung doch angemessene Minimalrenten erzielt werden.

Es ist nicht möglich, die Versicherung ohne ein Uebergangsstadium einzuführen. Dieser Uebergang muss aber so gestaltet werden, dass das Werk auch den gegenwärtigen Greisen, Witwen und Waisen Hilfe bringt. Unser Ziel besteht darin, für den Uebergang eine Ehepaarrente von ca. 1500 Franken und eine Altersrente von ca. 1000 Franken zu erreichen. Witwenrente und Waisenrente wären entsprechend abzustufen. Es steht noch nicht fest, ob das möglich ist. Indessen sind doch gute Anhaltspunkte für das restlose oder doch annähernde Erreichen dieser Zahlen vorhanden.

Im Vollausbau müssen natürlich erheblich höhere Renten erreicht werden können. Auf Grund der Finanzierung, wie sie weiter oben skizziert wurde, kann damit auch mit Sicherheit gerechnet werden.

Bei der Beurteilung des Ganzen ist immer in Betracht zu ziehen, dass ergänzende Massnahmen von Kantonen und Gemeinden offen bleiben. Insbesondere ist es notwendig, dass die gemeinsame Arbeit von Unternehmern und Arbeitern auf dem Gebiete der Versicherung energisch fortgesetzt wird. Die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung darf diese Anstrengungen nicht unterbrechen; sie muss ihnen im Gegenteil neue Impulse verleihen.

Die Frage, ob das Kapitaldeckungsverfahren oder das so ge-

nannte Umlageverfahren angewendet werden soll, wird kaum grossen Schwierigkeiten rufen. Beim Kapitaldeckungsverfahren werden die voraussichtlichen Kosten für jeden einzelnen Versicherten festgestellt und dementsprechend die Prämien gestaltet. Diese Prämien werden für die Aeuftung von Fonds verwendet, aus denen später die Renten bezahlt werden. Beim Umlageverfahren werden die laufenden Kosten der Versicherung ähnlich wie die andern Ausgaben des Staates durch laufend aufzubringende Mittel gedeckt.

Für die eidgenössische Altersversicherung dürfte ein kombiniertes Verfahren zur Anwendung gelangen. Bei einem solchen Vorgehen wird es möglich sein, dass die Renten entsprechend den weiter oben gemachten Ausführungen in minimaler Anlehnung an Höhe und Dauer der eigenen Prämienleistungen des Versicherten differenziert werden.

Die Organisation der Versicherung muss so einfach als möglich gestaltet werden. An zentraler Stelle braucht es nicht viel mehr, als heute für die Verwaltung des zentralen Ausgleichsfonds der Lohnausgleichskassen vorhanden ist. Auch die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird eine Art Clearing, d. h. Ausgleichsstelle sein.

Wenn die Prämien in der Hauptsache nach dem Vorbild der Lohnausgleichskassen erhoben werden, so ist der Einzug sehr einfach. Er erfolgt durch den Arbeitgeber an der Quelle. Die Auszahlung der Renten wird am einfachsten durch die Organe der Gemeinden erfolgen, weil ihnen alle notwendigen Angaben über die Anspruchsberechtigten zur Verfügung stehen.

Eine besondere Ordnung ist notwendig, soweit es sich um Mitglieder schon bestehender oder noch zu schaffender Versicherungseinrichtungen öffentlicher oder privater Natur handelt. Solche Kassen müssen in dem Sinne Träger der eidgenössischen Altersversicherung werden können, dass sie den Einzug der Prämien und die Auszahlung der Renten besorgen. Eine nennenswerte Mehrarbeit wird für diese Einrichtungen nicht eintreten, weil sie ja ohnehin Prämien einziehen und Renten auszahlen. Neu ist für sie die Abrechnung mit der zentralen Ausgleichsstelle. Selbstverständlich ist, dass die Mitglieder dieser Kassen auch in den Genuss der von Bund und Kantonen aufzubringenden Leistungen kommen müssen. Die Kassen werden also durch die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung moralisch und finanziell gestärkt werden. Gegenwärtig sind ungefähr 300,000 Personen in solchen Kassen mehr oder weniger gut versichert. Es darf damit gerechnet werden, dass die Einführung der eidgenössischen Altersversicherung dazu führt, dass die Zahl rasch steigen wird. Die Selbständigkeit dieser Kassen braucht durch die Einführung der eidgenössischen Altersversicherung in keiner Weise beeinträchtigt zu werden.

*

Die vorstehenden Ausführungen können nur ein Bild über den gegenwärtigen Stand der vorbereitenden Arbeiten bieten. Sie sollen zeigen, wie man sich die Lösung wichtiger Fragen der Versicherung vorstellt. Dabei ist ohne weiteres zuzugeben, dass der angestrebte Zweck auch auf andere Weise erreicht werden kann.

Vorläufig ist noch nichts endgültig, aber die Sache erhält doch langsam Form und Gestalt. Nach dem Versprechen, wie es nach dem ersten Weltkrieg abgegeben worden ist, nähert sich der Zeitpunkt, in dem zur Tat geschritten werden kann.

Noch sind grosse Widerstände zu überwinden, noch ist eine grosse Arbeit zu leisten; es ist aber in erster Linie Aufgabe der Gewerkschaften, nicht mehr nachzulassen, bis das Werk vollendet ist.

Die Gewerkschaften waren die ersten, die die Versicherung forderten; sie waren die ersten, die für den Gedanken der Heranziehung der Lohnausgleichskassen eintraten; sie haben Anspruch darauf, bei den bevorstehenden entscheidenden Handlungen gehört zu werden.

Die Wirtschaft der Schweiz im Jahre 1943.

Von Dr. M a x W e b e r.

Von den politischen und militärischen Ereignissen, die im vergangenen Jahre die wirtschaftliche Entwicklung beeinflusst haben, sind zu nennen die Eroberung Nordafrikas und Süditaliens durch die Alliierten, der Frontwechsel Italiens sowie die Rückgewinnung des Donezbeckens und eines grossen Teils der Ukraine durch die Russen. Die Kriegführung ist im vierten Kriegsjahr womöglich noch härter geworden.

Die Wirtschaft des Auslandes

stand infolgedessen weiterhin unter der Devise: grösstmögliche Steigerung der Produktion zur Intensivierung der Kriegführung. Immerhin sind die Grenzen dieser Produktionsausdehnung nun in den meisten Ländern erreicht worden, und es dürfte zum Teil eine rückläufige Bewegung eingesetzt haben. Dass Deutschland zu keiner weiteren Ausdehnung seiner Kriegswirtschaft mehr fähig ist, wurde schon vor einem Jahre festgestellt. Seither hat seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Folge des Verlusts der eroberten Rohstoffgebiete im Osten sowie der schweren Bombardierungen zweifellos abgenommen, was ein Hauptgrund ist, weshalb es sich auf die Defensive beschränken muss.

Aus den Vereinigten Staaten wird gemeldet, dass dort die Erzeugung von Kriegsmaterial einen solchen Umfang angenommen habe, dass eine weitere Steigerung sich erübrige, ja es sei sogar möglich, die Produktion für den zivilen Verbrauch wieder besser